

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH für den Rest der Amtsdauer 2018 - 2022 Publikation der provisorischen Wahlvorschläge und Ansetzung der zweiten Frist

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 28. Mai 2021 sind für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH innert Frist keine Wahlvorschläge eingereicht worden.

In Anwendung von Art. 6 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-ref. Kirchgemeinde wird eine neue Frist von **7 Tagen, bis spätestens am 30. Juli 2021**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat eingereicht werden können.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Schweiz hat. Zudem ist die Zugehörigkeit zur Evang.-ref. Kirche erforderlich. Der/Die Kandidat/in muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der **Rufname** und die Zugehörigkeit zu einer **politischen Partei** angegeben werden. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Gossau ZH unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH erklärt den/die vorgeschlagene/n Kandidaten/in als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird am 26. September 2021 eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, den 28. November 2021, angesetzt.

Formulare für die Wahlvorschläge sind in der Präsidialabteilung im 2. Stock der Gemeindeverwaltung erhältlich. Sie können auch von der Website www.gossau-zh.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert fünf Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich **Rekurs in Stimmrechtssachen** bei der Bezirkskirchenpflege, Carola Heller, Brütten 1, 8496 Steg im Tösstal, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gossau ZH, 23. Juli 2021

Evang.-ref. Kirchenpflege Gossau ZH

Fixtermin für die amtliche Publikation: Freitag, 23. Juli 2021 im Zürcher Oberländer